

Beilagen

zum

**Bundesratsbeschluß vom 23. Februar 1895 betreffend
die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hoch-
Savoyen und der Landschaft Gex.**

I.

Übereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen, vom 14. Juni 1881.

(Ratifiziert von der Schweiz am 28. April 1882, von Frankreich am 12. Juni 1882, in Kraft getreten am 1. Januar 1883, Dauer 30 Jahre.)

**Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft
und**

der Präsident der Französischen Republik,

gleich sehr von dem Wunsche beseelt, die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen von neuem zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Übereinkunft abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Johann Konrad Kern, außerordentlicher Gesandter
und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eid-
genossenschaft bei der Regierung der Französischen
Republik, und

der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Karl Jagerschmidt, bevollmächtigter Minister
I. Klasse, Offizier der Ehrenlegion etc. etc., und
Herrn Marie, Direktor des auswärtigen Handels beim
Ministerium der Landwirtschaft und des Handels, Kom-
mandeur der Ehrenlegion etc. etc.,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und ge-
höriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende
Bestimmungen geeinigt haben:

Art. 1.

Die schweizerische Zollverwaltung gestattet die zollfreie
Einfuhr von aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen
herstammendem Wein bis zum Belaufe von 10,000 Hekto-
litern.

Art. 2.

Die längs der Grenze der zollfreien Zone im Kanton
Genf bestehenden schweizerischen Zollstätten werden, außer
den Gegenständen, die durch das Gesetz von dem Eingangs-
zolle schon befreit sind, oder von demselben noch befreit
werden, folgende Erzeugnisse aus der zollfreien Zone frei
von jeder eidgenössischen Eingangsgebühr und in unbe-
schränkter Menge zulassen, nämlich:

1. Gerberrinde und Lohkuchen;
2. Brennholz, roh und in Reisswellen und Holzkohle;
3. Sägespäne;

4. Bausteine, gemeine, sowohl grob als mit dem Kronhammer behauen;
5. Dachziegel und Backsteine;
6. Kalk, gewöhnlicher, und Gips.

|Art. 3.

Die genannten Zollstätten werden ebenfalls folgende Erzeugnisse aus der zollfreien Zone bei der Einfuhr zollfrei zulassen, nämlich :

1. Frische Gemüse und Gartengewächse;
2. Obst, frisches ;
3. Kartoffeln ;
4. Getreide und Reps, in Garben ;
5. Kleie ;
6. Stroh ;
7. Heu ;
8. Süßwasserfische ;
9. Lebendes und totes Geflügel ;
10. Frische Eier ;
11. Milch ;
12. Frische Butter.

Die in diesem Artikel erwähnten Erzeugnisse werden nur dann zollfrei zugelassen, wenn sie im Marktverkehr eingebracht werden; sie sollen daher von den Verkäufern selbst in Traglasten, auf Karren, auf Schiffen oder durch die Eisenbahn in die Schweiz getragen oder geführt werden; ausgeschlossen von der Zollfreiheit bleiben die von Frachtbriefen begleiteten Sendungen.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse darf fünf metrische Centner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf fünf Kilogramm festgesetzt.

Man ist übrigens einverstanden, daß die zur Versorgung des Marktes in Genf bestimmten Lebensmittel keinerlei Verbot beim Ausgang aus der freien Zone unterworfen werden dürfen.

Art. 4.

Die vorerwähnten schweizerischen Zollstätten werden außerdem jährlich 250 metrische Centner (500 frühere eidgenössische Centner) grobes Leder und 100 metrische Zentner (200 frühere eidgenössische Centner) gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle zu einem Viertel des gegenwärtigen oder zukünftigen eidgenössischen Eingangszolles zulassen.

Art. 5.

Die Gerbereien der freien Zone dürfen jährlich, frei vom eidgenössischen Ausgangszolle, bis auf 600 rohe (behaarte) Ochsen- oder Kuhhäute und bis auf 6000 rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle ausführen.

Art. 6.

Die Einfuhr aller zollfreien Gegenstände in die Schweiz darf bei allen an der Grenze des Kantons Genf gelegenen Zollstätten oder Zollbezugsposten stattfinden; dabei sind die Zollstraßen einzuhalten, und es sollen die einzuführenden Gegenstände bei den genannten Zollstätten oder Zollbezugsposten angemeldet werden.

Die gemäß Art. 4 nur mit einem Viertel des Einfuhrzolles belegten, sowie die gemäß Art. 5 zollfrei auszuführenden Waren dürfen nur über die Zollstätten des Kantons Genf, mit Ausschluß der Zollbezugsposten, ein- oder ausgeführt werden.

Die schweizerische Zollverwaltung wird für die in den Artikeln 1, 4 und 5 hievor bezeichneten Waren Freikarten, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres Gültigkeit haben, ausstellen, jedoch nur bis zum Belaufe der hievor festgesetzten Quantitäten.

Die in den fünf vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auf alle Einwohner der zollfreien Zone, ohne Rücksicht auf die Nationalität, Anwendung, unter Be-

obachtung der Aufsichts- und Kontrollmaßregeln (wie Ursprungszeugnisse etc.), welche die eidgenössische Zollverwaltung für nötig erachtet, um sich von der Herkunft der eingeführten Waren Gewißheit zu verschaffen.

Art. 7.

Transitierende Waren bleiben beiderseits von jedem Durchfuhrzolle befreit. Vorbehalten bleiben solche Taxen, welche von den beiden Staaten unter dem Namen von Schein-, Stempel-, Kontrollgebühren etc. bezogen werden.

Art. 8.

Das Douanebureau in Annecy wird zur Einfuhr aller im Zolltarif nicht als verboten bezeichneten Waren ermächtigt.

Art. 9.

Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig in möglichst kurzer Frist diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, das Auftreten oder die Verbreitung der Phylloxera in der zollfreien Zone zu verhindern.

Art. 10.

Die gegenwärtige Übereinkunft tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

Art. 11.

Die Gültigkeitsdauer der gegenwärtigen Übereinkunft wird auf 30 Jahre, vom Tage an, wo sie in Vollziehung getreten, festgesetzt.

Nach Ablauf der Dauer von 30 Jahren bleibt dieselbe von Jahr zu Jahr ferner in Kraft, falls nicht zwölf Monate zum voraus eine Kündigung erfolgen sollte.

Wenn jedoch, vor oder nach Ablauf von 30 Jahren, die zollfreie Zone aufgehoben würde oder eine Veränderung

erleiden sollte, sei es in der Ausdehnung ihres Gebietes, sei es in den gegenwärtigen Zollverhältnissen, so steht der schweizerischen Eidgenossenschaft das Recht zu, mit dem Tage der Inkraftsetzung neuer, die Verhältnisse der Zone berührender Einrichtungen, die Übereinkunft außer Kraft zu setzen.

Solche Anordnungen sind übrigens der schweizerischen Eidgenossenschaft zwölf Monate vor deren Ausführung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres, und gleichzeitig mit denjenigen betreffend die Eisenbahnanschlüsse von Morteau nach Locle, von Annemasse nach Genf, von Bossey-Veyrier nach Genf und von Thonon nach Bouveret, in Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Paris, am 14. Juni 1881.

(L. S.) (Sig.) Kern.

(L. S.) (Sig.) Ch. Jagerschmidt.

(L. S.) (Sig.) Marie.

II.

Zollbehandlung

der

Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex bei der Einfuhr in die Schweiz.

Die nachstehende Zusammenstellung enthält:

1. Diejenigen Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex, die nach dem Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif zollfrei sind.

2. Die Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen, für welche die Zollbehandlung durch die Übereinkunft vom 14. Juni 1881 bestimmt ist.

3. Die Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex, für welche durch den Bundesratsbeschluß vom 23. Februar 1895 Zollerleichterungen geschaffen werden.

Die in dieser Zusammenstellung nicht genannten Waren unterliegen der gleichen Zollbehandlung, wie solche französischer Provenienz.

NB. Das Wort *frei* in Klammern am Schlusse der Positionen bedeutet, daß die betreffenden Erzeugnisse nach dem Bundesgesetz über den schweizerischen Zolltarif keinem Einfuhrzoll unterliegen. — Die übrigen Angaben in Klammern am Schlusse jeder Tarifrubrik bezeichnen: g den Zoll nach dem Generaltarif, c den Conventionalzoll, d den Differentialzoll für die aus dem französischen Zollgebiet herstammenden Waren. — In den beiden letzten Kolonnen bezeichnen: K die Zollbehandlung gemäß den Bestimmungen der erwähnten Übereinkunft vom 14. Juni 1881, B die Zollbehandlung nach dem Bundesratsbeschluß vom 23. Februar 1895.

General- tarif Nr.	Ge- brauchs- tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Zollregime für	
			Hoch- Savoyen.	Gex.
ex 1	1	<i>Animalische Abfälle:</i> Abfälle der Wachsbereitung; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); tierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Tierflechten; Klauen, Knochen; etc. (frei)	Fr. per q.	Fr. per q.
			frei	frei
ex 1	2	<i>Vegetabilische Abfälle:</i> Schlempe; Rückstände von ausgepreßten Früchten, nicht anderweitig genannte, etc.; Sägemehl und Hobelspäne (frei)	frei	frei
			frei	frei

General- tarif Nr.	Ge- brauchs- tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Zollregime für	
			Hoch- Savoyen.	Gex.
ex 1	4	<i>Abfälle, andere</i> : Abfälle der Eisen- bearbeitung (Feil- und Dreh- späne, etc.), der Glasfabrikation, von Seifensiedereien, von Fär- bereien; Scherben von Glas- und Thonwaren; etc. (frei) . . .	Fr. per q.	Fr. per q.
3	6	Kleie, Ölkuchen und Ölkuchen- mehl; Johannisbrot; Malzkeime, Malzträber, auch getrocknete; Abfallprodukte der Mülerei, etc., für Viehfütterung; Kornrade (frei)	frei	frei
5	8	Düngstoffe: Stalldünger; Düngererde (Kom- post); Kalkächer und Knochen- schaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehrlicht, etc.; Düg- lumpen (wollene und halbwol- lene); Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Ab- fälle (frei)	frei	frei
6	9	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; etc.: nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Am- moniak, schwefelsaures, Chlor- kalium, Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze; Abfallschwefel- säure (frei)	frei	frei
8	11	Pflanzen zu pharmaceutischem Ge- brauch (g 3. — u. 8. — ¹ ; c 3. — ²)		
9	12		3.—; 8.— ¹	frei (B)

¹ Roh 3. —, zerkleinert (gemahlen, zerstoßen, etc.) 8. —.² Für solche in rohem Zustande.

General- tarif Nr.	Ge- brauchs- tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Zollregime für	
			Hoch- Savoyen.	Gex.
ex 60	128	Brennholz, Reisig, Holzborke (g und c —. 02)	Fr. per q.	Fr. per q.
	129		frei (K)	frei (B)
ex 60	ex 130	Lohkuchen (g und c —. 02) . .	frei (K)	frei (B)
ex 60	ex 131	Gerberrinde (g und c —. 02) . .	frei (K)	frei (B)
61	132	Holzkohlen (g —. 20; c —. 10; d —. 50)	frei (K)	frei (B)
ex 62	133	Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder bloß mit der Axt beschlagen (g —. 20; c —. 15; d 1. —) . .		
	134		-.15 (B)	frei (B)
ex 62	135	Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz (g —. 20; c —. 15; d 1. — ¹) . .	-.15 (B)	frei (B)
ex 62	136	Rebstecken (g —. 20; c —. 15; d 1. —)	-.15 (B)	frei (B)
		Bau- und Nutzholz, gemeines, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln, etc.), ausgenommen Fourniere:		
ex 63	137	— Faßholz, rohes (g —. 40; c —. 15; d 2. —)	-.15 (B)	-.15 (B)
ex 63	138	— anderes:		
		— — eichenen, Faßholz ausgenommen (g und c —. 40; d 2. —)	-.40 (B)	frei (B)
ex 64	139	— — Bretter, Latten und Schindeln (g 1. —; c —. 70; d 2. —)	-.70 (B)	frei (B)
	140			
ex 64	141	— — Balken, Schwellen etc., andere als eichene (g 1. —; c —. 70; d 2. —)	-.70 (B)	-.70 (B)

¹ Für Reifholz.

General- tarif Nr.	Ge- brauchs- tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Zollregime für	
			Hoch- Savoyen.	Gex.
65	142	Bau- und Nutzholz, gemeines, ab- gebunden (g 1. 50; c 1. 20)	Fr. per q. 1. 20 (B)	Fr. per q. 1. 20 (B)
ex 73	ex 150	Packkisten aus Holz (g 2. —; c 1. 60; d 4. —)	4. —	1. 60 (B)
ex 75	153	Besen aus Reisig (g 4. —; d 6. —)	4. — (B)	frei (B)
ex 76	155	Kunsttischlerarbeiten; Möbel, Schreinerarbeiten und Fässer (g 8. — bis 50. —; c 6. — bis 50. —; d 60. — ¹⁾)	8. — bis 60. — ²⁾	6. — bis 50 ²⁾ (B)
ex 80	ex 165			
86	172	Korbflechterwaren, grobe, von un- geschälten, ungespaltenen Ruten (g 6. —; c 5. —; d 10. —)	5. — (B)	frei (B)
ex 91	ex 177	Siebmacherwaren, grobe, für den landwirtschaftlichen Gebrauch (g 15. —)	15. —	frei (B)
ex 95	181	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische (g und c frei; d 50. — für die frischen Blumen)	frei	frei
ex 95	182	Sämereien (frei)	frei	frei
	183			
ex 96	184	Heu (frei)	frei	frei
ex 96	185	Laub, Schilf, Stroh (frei)	frei	frei
ex 97	ex 186	Reps in Garben (g und c —. 30)	frei (K) im Markt- verkehr, bis zu 5 q. für jede Einfuhr	frei (B)
99	188	Bäume, Sträucher und andere le- bende Pflanzen (g 2. —; c 1. —)		
	189		1. — (B)	frei (B)
ex 100	ex 190	Grobes Leder (g und c 16. —; d 40. —)	^{1/2} des Zolles für 250 q. (K)	16. — (B)
ex 101	ex 192	Gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegen- felle (g und c 8. —; d 20. —)		
			^{1/2} des Zolles für 100 q. (K)	8. — (B)

¹ Für Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbelteile, fertige:
aus Ebenistenholz oder mit Ebenistenfournieren.
² Siehe den Gebrauchtstarif Nr. 155 bis 165.

¹ Für Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbelteile, fertige:
aus Ebenistenholz oder mit Ebenistenfurnieren.

² Siehe den Gebrauchstarif, Nr. 155 bis 165.

General- tarif Nr.	Ge- brauchs- tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Zollregime für	
			Hoch- Savoyen.	Gex.
ex 164 166	ex 289 292	Grobe Eisenwaren mit Ausschluß der Schlosserwaren (g 3. — bis 15. — ¹ ; c 3. — bis 12. — ¹ ; d 6. — bis 20. — ¹)	Fr. per q. 6. — bis 20. — ¹	Fr. per q. 3. — bis 15. — ¹ (B)
ex 165 166	ex 291 292	Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugschmiede (g 10. — u. 15. —; c 10. — u. 12. —; d 15. — u. 20. —	{ 15. —; 20. —	{ 10. — u. 12. —(B)
ex 198	ex 331	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bos- sierte oder roh behauene (g und c frei; d —. 50 ²)	frei (K)	frei (B)
ex 198	332	Asbest, roher; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere im Tarif nicht besonders genannte Erden und rohe mine- ralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen (frei)	frei	frei
199	333	Polierbare Steinarten in rohen Blöcken; Bausteine aus polier- baren Steinarten, auch bossiert oder roh behauen (g —. 50; c —. 30)	— 30 (B)	frei (B)
ex 199	ex 333	Marmor von Thoiry, roh (g —. 50; c —. 30)	—	frei (B)
ex 208	346	Kalk, fetter, in Stücken oder ge- mahlen (g —. 40; c —. 20)	frei (K)	frei (B)

¹ Ganz grobe, rohe g u. c 3. —, d 6. —. Gemeine, auch in Verbindung mit Holz: roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe übertüncht, getheert, ganz oder teilweise lackiert, g-firnißt oder bronziert g 10. —; c 7. — und 10. —, d 15. —. Abgeschliffen, verzinkt g 15. —, c 12. —, d 20. —.

² Für Bausteine, bossiert oder roh behauen, sowie für rohe Steine von Savonnières und andere ähnliche weiche Steine.

General- tarif Nr.	Ge- brauchs- tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Zollregime für	
			Hoch- Savoyen.	Gex.
ex 215	ex 355	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten, grobe (Treppenstufen, Platten für Balkone, etc.) (g 1. —; c —. 75; d 1. 50)	Fr. per q. — . 75 (B)	Fr. per q. 1. 50
ex 216	ex 356 a	Marmor von Thoiry, in gesägten Platten (g 4. —; c 2. —; d 5. —)	—	2. — (B)
224	368	Butter, frisch (g 8. —; c 7. —; d 12. —)	{ frei (K) sofern im Marktverkehr eingebracht, bis zu 5 kg. für jede Einfuhr; darüber	{ frei (B) 7. — (B)
228	373	Eier (g 4. —; c 1. —)	{ frei (K) sofern im Marktverkehr eingebracht, bis zu 5 q. für jede Einfuhr.	{ frei (B)
229	374	Eis (frei)	frei	frei
ex 232	ex 380	Süßwasserfische (g 2. 50; c frei)	{ frei (K) im Marktverkehr, bis zu 5 q für jede Einfuhr.	{ frei im Marktverkehr.
235	383	Fleisch, frisch geschlachtetes (g 6. —; c 4. 50; d 35. —) . . .	4. 50 (B)	4. 50 (B)
237	385	Geflügel, lebendes oder getötetes	{ frei (K)	{ frei (B)
238	386	(g 6. — u. 12. —; c. 4. — u. 6. —; d 10. — u. 16. —) . .	{ sofern im Marktverkehr eingebracht, bis zu 5 q. für jede Einfuhr.	
241	390	Obst, frisches (g und c frei; d 1. —)	{ frei (K) sofern im Marktverkehr eingebracht, bis zu 5 q. für jede Einfuhr.	{ frei (B)
244	394	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgeteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation (g 5. —; c 2. 50) .	2. 50 (B)	2. 50 (B)

General- tarif Nr.	Ge- brauchs- tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Zollregime für	
			Hoch- Savoyen.	Gex.
248	399	Kartoffeln (frei)	frei	frei
249	400	FrISChe GemüSe und Gartenge- wächSe (g 2. —; c frei) . . .	frei (K) sofern im Marktverkehr eingebracht, bis zu 5 q. für jede Einfuhr.	frei (B)
ex 250	401	Sauerkraut und andere eingesalzene GemüSe (g 5. —; c 4. —) . . .	4. — (B)	4. — (B)
ex 252	404 408	Getreide in Garben (g u. c —. 30)	frei (K) im Markt- verkehr, bis zu 5 q. für jede Einfuhr.	frei (B)
254	417	Brot (g 2. —)	2. —	frei (B) im Markt- verkehr, bis zu 5 q. für jede Einfuhr.
257	421	Honig (g 15. —)	frei (B) im Markt- verkehr, bis zu 5 kg. für jede Einfuhr.	frei (B) im Markt- verkehr, bis zu 5 q. für jede Einfuhr.
263	427	Weichkäse (g 10. —; c 4. —; d 25. —)	4. — (B)	4. — (B)
264	428	Hartkäse (g 6. —; c 4. —; d 25. —)	4. — (B)	4. — (B)
266	430	Milch, frISChe (frei)	frei	frei
ex 285	ex 450	Bier in Fässern (g 5. —; c 4. —)	5. —	4. — (B)
290	455	Naturwein in Fässern (g 6. —; c 3. 50; d 25. —)	frei (K) bis zu 10,000 hl.; darüber 3. 50 ¹ (B)	frei (B) bis zu 2000 hl.; darüber 3. 50 ¹ (B)
ex 298	ex 471	Talg (nicht geschmolzen) (g —. 50)	— 50	frei (B)
ex 333	ex 533	Flachs und Hanf, roh oder ge- brochen (g u. c —. 30) . . .	— 30	frei (B)

¹ Mit Ausschluß der coupierten Weine.

General- tarif Nr.	Ge- brauchs- tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Zollregime für	
			Hoch- Savoyen.	Gex.
397	623	Leibwäsche aus Baumwolle und Leinen (g 120. —; c. 65. — u. 70. — ¹ ; d 300. —)	Fr. per q.	Fr. per q.
ex 398	ex 626		300. —	65. — u. 70. — ¹ (B)
421	656	Ochsen (g 30. —; c 15. —) . . .	Fr. p. Stück.	Fr. p. Stück.
ex 422	657	Zuchtstiere (g 25. —; d 40. —) .	15. — (B)	15. — (B)
ex 422	658	Kühe, geschaufelt (g 25. —; c 18. —; d 40. —)	25. — (B)	25. — (B)
ex 422	659	Rinder, geschaufelt (g 25. —; c 18. —; d 40. —)	18. — (B)	18. — (B)
423	660	Jungvieh, ungeschaufelt (g 20. —; c 12. —; d 30. —)	18. (B)	18. — (B)
424	661	Mastkälber über 60 kg. (g 10. —; d 20. —)	12. — (B)	12. — (B)
425	662	Kälber bis und mit 60 kg. (g 6. —; c 5. —; d 12. —)	10. — (B)	10. — (B)
ex 426	663	Schweine über 60 kg. (g 8. —; c 5. —; d 12. —)	5. — (B)	5. — (B)
ex 426	664	Schweine bis und mit 60 kg. (g 8. —; c 4. —)	5. — (B)	5. — (B)
427	665	Schafe (g 2. —; c —. 50; d 4. —)	4. — (B)	4. — (B)
428	666	Ziegen (g 2. —; d 4. —) . . .	— . 50 (B)	— . 50 (B)
ex 447	ex 686	Hörner, roh (g und c —. 30) . .	2. — (B)	2. — (B)
ex 455	ex 694	Dachziegel, roh (mit Ausnahme der Falzziegel (g —. 60; c —. 50)	Fr. per q. — 30	Fr. per q. frei (B)
ex 455	ex 694	Falzziegel, roh (g —. 60; c —. 50; d 1. 20)	frei (K)	frei (B)
ex 457	ex 697	Bucksteine, roh (g —. 50; c —. 25)	frei (K)	— . 50 (B)
468	709	Töpferwaren, gemeine (g 4. —; c 3. —)	frei (K)	frei (B)
			4. —	3. — (B)

¹ Baumwollene 65. —, leinene 70. —.

Beilagen zum Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1895 betreffend die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.02.1895
Date	
Data	
Seite	424-437
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 940

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.